

KKVO getroffen wurden. In beiden Fällen handelt es sich zweifelsohne um ein echtes Rechtsmittel. Dagegen wird man die durch § 24 Abs. 2 KKVO gegebene Möglichkeit, in nicht gelösten Arbeitsstreitfällen Klage bei dem zuständigen Kreisarbeitsgericht zu erheben, nicht als Rechtsmittel bezeichnen können, da es an einer vorangehenden Entscheidung fehlt.

Aus der hier getroffenen Feststellung, daß die Konfliktkommission unter allen Umständen angerufen werden muß, bevor der Weg zum Kreisarbeitsgericht beschritten werden kann, ergibt sich, daß die Anrufung der Konfliktkommission Prozeßvoraussetzung für einen Arbeitsgerichtsprozeß ist, wenn das Gesetz (§ 5 KKVO) die Konfliktkommission für zuständig erklärt hat.

Dagegen hat das Tätigwerden des Staatsanwalts nach § 31 KKVO zur Voraussetzung, daß eine Entscheidung der Konfliktkommission überhaupt vorliegt (vgl. § 24 Abs. 1 KKVO). Auch wenn diese es entgegen der demokratischen Gesetzlichkeit unterlassen hat, eine Entscheidung zu treffen, so darf hier der Staatsanwalt nicht eingreifen, auch nicht im Wege der Allgemeinen Aufsicht; vielmehr verbleibt es bei der den Parteien gegebenen Möglichkeit, das Kreisarbeitsgericht bei nicht gelösten Arbeitsstreitfällen anzurufen (§ 24 Abs. 2 KKVO). Sollte eine Konfliktkommission sich weigern, eine Bescheinigung gemäß § 24 Abs. 2 KKVO auszustellen, so kann die Bereinigung dieser Angelegenheit nur Sache der Gewerkschaft sein.

Das Recht des Staatsanwalts, beim Kreisarbeitsgericht die Aufhebung von Entscheidungen einer Konfliktkommission zu beantragen, hat zur Voraussetzung, daß diese Entscheidung gesetzliche oder kollektivvertragliche Bestimmungen verletzt (§ 31 KKVO). Nicht aber genügt es, daß der Staatsanwalt mit dieser Entscheidung aus irgendeinem Grunde nicht einverstanden ist. Verletzt aber eine Entscheidung der Konfliktkommission die demokratische Gesetzlichkeit, beruht sie auf einer Verletzung gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen, dann ist der Staatsanwalt sogar verpflichtet, seinen Antrag gemäß § 31 KKVO zu stellen. Ob die daraufhin vom Kreisarbeitsgericht ergehende Entscheidung den Wünschen und Ansichten der Parteien entspricht, ist unerheblich, da die Wiederherstellung der demokratischen Gesetzlichkeit nicht ihrer Disposition unterliegt. Hierauf deutet übrigens schon der § 21 Abs. 3 KKVO hin, wenn er bestimmt, daß die Einigung der im Arbeitsstreitfall Beteiligten dann der Entscheidung der Konfliktkommission nicht zugrunde zu legen ist, wenn diese Einigung der demokratischen Gesetzlichkeit

widerspricht. Dies alles aber zeigt deutlich, daß das Aufhebungsverfahren des § 31 KKVO kein Rechtsmittel im zivilprozessualen Sinne ist und auch nicht etwa deshalb als solches bezeichnet werden darf, weil § 31 im System der KKVO unter den Abschnitt IV eingeordnet wurde. Man sollte auch nicht von einem Rechtsmittel mit bestimmten Besonderheiten sprechen⁸⁾, weil dies zu Irrtümern Anlaß gibt und geeignet ist, den Charakter des Aufhebungsverfahrens zu verfälschen.

Ebenso abwegig wäre es auch etwa von einer „kleinen Kassation“, von einem außerordentlichen Rechtsbehelf, zu sprechen. Wie falsch eine solche Bezeichnung ist, zeigt sich schon darin, daß es ja keine „gerichtlichen“ Entscheidungen sind, die der Staatsanwalt gemäß § 31 KKVO angreift.

M. E. handelt es sich vielmehr um ein nur dem Staatsanwalt als dem Hüter der demokratischen Gesetzlichkeit zustehendes Rechtsrügeverfahren, das jedoch mit dem Einspruch gemäß § 13 StAnwG weder vergleichbar noch identisch ist. Eine Ähnlichkeit ist lediglich insoweit vorhanden, als die Gründe, auf die sich die Kritik des Staatsanwalts gemäß § 31 KKVO stützt, die gleichen sind, wie die nach § 13 StAnwG, aber der Einspruch gemäß § 13 StAnwG führt niemals zu einer gerichtlichen Entscheidung, sondern kann nur Maßnahmen der zuständigen Verwaltungsstellen auslösen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß im sowjetischen Arbeitsrecht der Staatsanwalt allgemein das Recht besitzt, gegen Entscheidungen der Schlichtungskommissionen Verwahrung bei den übergeordneten Gewerkschaftsorganen einzulegen. Er muß diese Verwahrung immer dann einlegen, wenn die Entscheidung offensichtlich ungesetzlich ist oder einen erheblichen Verstoß gegen die Interessen des Staates oder des Werktätigen bedeutet⁹⁾.

Die bisherigen Erfahrungen mit der KKVO haben gezeigt, daß sie von unseren Werktätigen als das geeignete Mittel erkannt wird, Arbeitsstreitfälle schnell und gerecht zu lösen. Soweit Unklarheiten und Zweifelsfälle auftreten, sollte dies für unsere Staatsanwälte ein Ansporn dazu sein, bedeutend mehr als bisher auf diesem Gebiet tätig zu werden, um die Verbindung mit den werktätigen Massen unseres Volkes noch enger zu gestalten.

8) vgl. Kunz, A. u. S. 1954 S. 20.

9) vgl. Lehrbuch des sowjetischen Arbeitsrechts, Verlag Kultur und Fortschritt, Berlin 1952, S. 292 und 293.

Die Milwirkung des Staatsanwalts in Zivilsachen

Von WALTER HABER, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Karl-Marx-Stadt

Die nachstehenden Ausführungen behandeln nur einen Ausschnitt des in der Überschrift genannten Themas, da sie sich auf familienrechtliche Fragen beschränken. Viele andere allgemein interessierende Gesichtspunkte, die den Staatsanwalt zur Mitwirkung im Zivilverfahren veranlassen können, sind noch nicht einmal angedeutet, z. B. die Vereinbarkeit einer Klage mit der Verfassung oder mit dem Volkswirtschaftsplan, die Geltendmachung der Unzulässigkeit des Rechtsweges, die Wahrung des Prinzips der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Auch die Mitwirkung des Staatsanwalts im Arbeitsrechtsstreit verdiente Behandlung.

Wir stellen daher diesen Artikel zur Diskussion und regen ergänzende Ausführungen an.

Die Redaktion

Nach § 20 StAnwG ist der Staatsanwalt zum Zwecke der Wahrung der demokratischen Gesetzlichkeit, berechtigt, in jedem Zivilrechtsstreit durch Einreichung von Schriftsätzen und durch Teilnahme an Gerichtsverhandlungen mitzuwirken. Voraussetzung hierfür ist, daß der Staatsanwalt rechtzeitig vom Anhängigwerden eines Zivilprozesses in erster Instanz oder in der Be-

rufungsinstanz erfährt, soweit er zur Mitwirkung an diesem Verfahren auf Grund der Rundverfügung Nr. 34/52 des Generalstaatsanwalts¹⁾ verpflichtet ist bzw. eine Mitwirkung auf Grund der besonderen gesellschaftlichen Bedeutung des Rechtsstreits für erforderlich erachtet wird²⁾.

Der Staatsanwalt erfährt in der Regel dort rechtzeitig vom Anhängigwerden eines Zivilprozesses, wo eine gute Zusammenarbeit mit dem Gericht besteht. Die Gerichte teilen dann von sich aus dem Staatsanwalt mit, daß in dieser oder jener Sache Termin ansteht. Sie sind aber in der Regel nicht in der Lage, dem Staatsanwalt eine Abschrift der Klagschrift oder Berufungsschrift zu überlassen, da die Parteien nur selten ein für den Staatsanwalt bestimmtes Exemplar bei Gericht miteinreichen. Der Staatsanwalt muß dann, um über den Gegenstand des anstehenden Rechtsstreits vorher orientiert zu sein, immer erst die Prozeßakte vom Gericht anfordern und sich, wenn notwendig, selbst

¹⁾ Enthalten in der Rundverfügung Nr. 9/53 des Ministers der Justiz vom 9. Januar 1953, abgedruckt als Fußnote zu § 20 StAnwG in der ZPO-Textausgabe, 3. Aufl., 1953 (S. 502 ff.).

²⁾ Über die Mitwirkung vgl. Fröhbrod in NJ 1953 S. 745.